

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2021/44 «Fachstelle LGBTQIA*» 2021/44

vom 13. Dezember 2022

1. Text des Postulats

Am 28. Januar 2021 reichte Miriam Locher die Motion 2021/44 «Fachstelle LGBTQIA*» ein, welche vom Landrat am 15. Dezember 2021 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Beim Schutz vor Diskriminierung gibt es gemäss aktuellen Studien des SKMR (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte) sowie des ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) im Bereich der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTQIA*) grösste Defizite.

In den erwähnten Studien wird empfohlen, Fachstellen mit der Aufgabe der Bekämpfung von Diskriminierung der LGBTQIA*-Personen und der Förderung der Toleranz gegenüber LGBTQIA*-Personen einzusetzen. Dass Handlungsbedarf besteht, hat auch der Bundesrat erkannt und beschlossen, die Absichtserklärung von Valletta zu unterstützen. Eine Absichtserklärung, die einen besseren Schutz für und ein Diskriminierungsverbot von LGBTQIA*-Personen fordert und die Achtung der Menschenrechte von LGBTQIA*-Personen verlangt. Bislang sind genaue Zahlen für die Schweiz über Menschen, die nicht der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität der Mehrheitsgesellschaft entsprechen, nicht vorhanden. Ein Mangel an Daten und wenig empirische Forschung führen dazu, dass LGBTQIA*-Menschen als vernachlässigbare Minderheit behandelt werden und ihre spezifischen Bedürfnisse nicht genügend berücksichtigt werden. Dabei gibt es verschiedene Berichte und Studien, die einen deutlichen Handlungsbedarf in allen Lebensbereichen von LGBTQIA* aufzeigen.

Obwohl der Handlungsbedarf klar ist, gibt es bislang in Baselland keine konkrete Stelle, die sich der Thematik annimmt und die Zuständigkeit ist weiterhin ungeklärt. Auf der Verwaltung fehlt eine Stelle, welche das nötige Fachwissen bündeln kann. Themen wie Hate Crime, Diskriminierung im Beruf, rechtliche Gleichstellung von LGBTQIA* und so weiter werden ad Hoc bearbeitet.

Durch das Fehlen einer konkret zuständigen Stelle und die damit verbundenen ad Hoc Bearbeitungen, entsteht ein unnötiger Mehraufwand, Parallelstrukturen und Lücken im Bereich des Fachwissens. Gerade in Bezug auf die angesprochene sensible Thematik ist dies eine ungünstige Ausgangslage.

Die effizienteste Massnahme, um diese Lücke zu schliessen, ist eine Ergänzung des Auftrags der Fachstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Bestehen der Fachstelle für Gleichstellung im Kanton Baselland ist eine Erfolgsgeschichte. Wichtiges Fachwissen läuft dort zusam-

men, es werden sowohl Verwaltung, Unternehmen und externe Stellen, sowie auch Privatpersonen beraten und vielschichtige Projekte aufgegleist. Der Auftrag der Fachpersonen ist dabei explizit auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männer beschränkt. Sie setzen sich dafür ein, dass Männer und Frauen im Kanton, sei es in Ausbildung und Beruf, in Politik und Wirtschaft, in Familie und Privatem, gleiche Chancen haben. Dieses Recht auf Gleichstellung von Frau und Mann, ist in der Verfassung festgehalten (Bundesverfassung, Artikel 8: Rechtsgleichheit).

Die Ressourcen der Fachstelle umfassen seit 2016 noch 220 Stellenprozente, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Gleichstellung zwischen Frau und Mann zu erfüllen. Dieser Auftrag ist offensichtlich nicht erledigt. Die Stellenprozente der Fachstelle wurden seit Jahren nicht mehr aufgestockt und reichen nicht für die erweiterten Anforderungen. Mit der Schaffung der neuen Anlaufstelle wird auch die Zuständigkeit im Bereich LGBTAIQ* geklärt und der Fachstelle für Gleichstellung zugewiesen. Eine Erhöhung der Stellenprozente wird damit unumgänglich.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung um die sexuelle Orientierung zu ergänzen und die dafür nötigen Stellenprozente für die entsprechende Fachstelle für LGBTQIA* bereit zu stellen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Die Regierung hat beantragt, den als Motion eingereichten Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Landrat ist dem Antrag gefolgt. Die Regierung wollte die Anliegen und Herausforderungen abklären und prüfen, inwiefern LGBTIQ¹-Anliegen in die Strukturen der Verwaltung integriert werden können. Ziel ist eine Lösung, die der Thematik im Allgemeinen und den Herausforderungen für LGBTIQ-Menschen im Spezifischen gerecht wird sowie gleichzeitig bestehende Strukturen der Verwaltung (z. B. Fachstelle für Gleichstellung²) nutzt. Bisher ist keine Stelle in der kantonalen Verwaltung für LGBTIQ-Themen zuständig. Gleichstellung BL bearbeitet LGBTIQ-Themen aktuell in sehr beschränktem Masse. Sie wird verwaltungsintern teilweise zu LGBTIQ-Themen angefragt und einbezogen – etwa bei Stellungnahmen zu politischen Vorstössen. Des Weiteren veröffentlicht Gleichstellung BL auf ihrer Website vereinzelt Beratungsstellen und Links, die auch für die Belange der LGBTIQ-Gemeinschaft relevant sind. Der Internetauftritt ist jedoch gemäss gegenwärtigem Auftrag der Fachstelle³ explizit auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ausgerichtet.

In der Schweiz erleben LGBTIQ-Personen weiterhin Vorbehalte, Ablehnung, Diskriminierung, Feindlichkeit und Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen und Lebensphasen. Die Befragung des Schweizer LGBTIQ+ Panels aus dem Jahr 2021 zeigt auf, dass LGBTIQ-Personen in der Schweiz mit strukturellen Ungleichheiten konfrontiert sind und sich in vielen Lebensbereichen ausgeschlossen fühlen. Diese Ungleichheiten sind beispielsweise bei trans und non-binären Menschen besonders stark ausgeprägt.⁴ Auch Angehörige sexueller Minderheiten sind von Diskriminierungen stark betroffen: Eine Forschungsarbeit (2022), die Schulen in elf Deutschschweizer Kantonen untersuchte, kam zum Schluss, dass homonegatives⁵ Verhalten gegenüber schwulen Männern und Jungen in Schulen sehr stark ausgeprägt sei. Ein Viertel der Jugendlichen verhielt sich in den 12 Monaten vor der Befragung gegenüber mindestens einer Person negativ, weil diese Person schwul ist oder weil angenommen wurde, dass sie schwul ist.⁶ Diskriminierungen ereignen

¹ Lesbisch, schwul (gay), bisexuell, trans/transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer.

² Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft (Gleichstellung BL)

³ [SGS 142.53 - Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann vom 16. Mai 2000](#)

⁴ Hässler, Tabea/ Eisner, Léila. [Swiss LGBTIQ Panel, Abschlussbericht 2021](#)

⁵ Homonegativität wird definiert als ablehnende oder feindselige Einstellung gegenüber der Präsenz, der gesetzlichen sowie sozialen Gleichbehandlung und der Anerkennung von Menschen mit nicht-heterosexueller Orientierung (vgl. Jacob Städtler: Homonegativität in Deutschland. 2018).

⁶ Weber, P. (2022). [Homonegatives Verhalten bei Jugendlichen in der Deutschschweiz](#)

sich auch im Erwerbsleben: Eine Erhebung im Kanton Basel-Stadt (2021) zur Diskriminierung von Männern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität am Arbeitsplatz, stellte fest, dass 59 % der befragten Männer verbale Diskriminierung am Arbeitsplatz erlebten.⁷

Gemäss einer Waadtländer Studie in Zusammenarbeit mit Sexuelle Gesundheit Schweiz und der Lesbenorganisation Schweiz (LOS) erlebte über die Hälfte der befragten lesbischen Frauen sexualisierte Belästigung oder Übergriffe.⁸ Der Hate-Crime-Bericht 2022⁹ der LGBT+ Helpline erläutert, dass im Jahr 2021 im Schnitt zwei Hate-Crimes¹⁰ pro Woche gemeldet worden seien. Das sind 50 % mehr als im Vorjahr. Auch der Anteil von Meldungen von trans Menschen (32 %) hat stark zugenommen. 30 % der Meldenden hätten körperliche Gewalt erlebt. Die Dunkelziffer ist weiterhin gross: Nur 20 % aller gemeldeten Fälle seien der Polizei bekannt gemacht worden.

Diskriminierungs-Erfahrungen können schwerwiegende Folgen haben: Studien auf internationaler sowie nationaler Ebene¹¹ haben gezeigt, dass lesbische, schwule, bisexuelle und trans Menschen gegenüber einer cis-heterosexuellen¹² Vergleichsgruppe ein erhöhtes Risiko für suizidales Verhalten aufweisen – unter anderem wegen Diskriminierung in Form von Homo-, Bi- und Transfeindlichkeit.

Rechtliche Grundlagen

Das Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot der Geschlechter wird in verschiedenen Rechtsgrundlagen geregelt. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV)¹³ besteht ein umfassender Diskriminierungsschutz. Diskriminierungen von trans und intergeschlechtlichen Menschen werden gemäss Lehre und Rechtsprechung mehrheitlich unter dem Diskriminierungsmerkmal «Geschlecht» eingeordnet. Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung werden gemäss Rechtsprechung mehrheitlich dem Diskriminierungsmerkmal «Lebensform» zugeordnet. Die Kantonsverfassung Basel-Landschaft (KV BL)¹⁴ hält in § 7 das Gebot der Rechtsgleichheit fest und zählt in § 7 Abs. 2 die Diskriminierungsverbote eng angelehnt an Art. 8 Abs. 2 BV auf. Das Diskriminierungsmerkmal «Geschlecht» ist explizit aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschliessend. Analog Art. 8 Abs. 3 BV, ist in § 8 Abs. 1 KV BL geregelt, dass Kanton und Gemeinden für die Gleichstellung von Frau und Mann sorgen.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann verbietet direkte und indirekte Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.¹⁵ Die herrschende Lehre geht davon aus, dass Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung ebenfalls unter den Anwendungsbereich des Gleichstellungsgesetzes fallen.¹⁶

⁷ Rembold, Étienne (2021). [Umstrittene Männlichkeit. Homophobie gegen und Diskriminierung von Männern* aufgrund der sexuellen/romantischen Orientierung und/oder des Geschlechtsausdrucks am Arbeitsplatz](#)

⁸ Enquête sur la santé des femmes qui ont des relations sexuelles avec des femmes (2019), www.profa.ch/wp-content/uploads/2020/11/Rapport-preliminaire-enquete-info-fouffe.pdf

⁹ LGBT+ Helpline (2022). [Hate Crimes an LGBTQ-Menschen in der Schweiz](#)

¹⁰ Hate-Crimes umfassen körperliche Gewalt, Beleidigungen, Beschimpfungen, Androhung von körperlicher Gewalt, Verfolgung, Diskriminierungen, Hass usw. gegenüber Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechtsausdrucks und/oder Geschlechtsidentität.

¹¹ Pfister, A., Mikolasek M. (2019). [Suizidversuche von LGBT Jugendlichen und jungen Erwachsenen](#). Bundesamt für Gesundheit, GDK & Gesundheitsförderung Schweiz (2016). [Suizidprävention in der Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan](#).

¹² Cis Menschen fühlen sich dem Geschlecht zugehörig, das ihnen bei der Geburt aufgrund ihrer körperlichen Merkmale zugewiesen wurde.

¹³ [SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#)

¹⁴ [SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 \(KV BL\)](#)

¹⁵ [SR 151.1 - Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann \(Gleichstellungsgesetz, GIG\)](#)

¹⁶ U. a.: COSSALI SAUVAI, in: Commentaire de la loi fédérale sur l'égalité, 2011, Art. 1 GIG N17. Oder HOTZ SANDRA: Auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter?, SJZ 116/2020 S. 11

Der Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung wird in der Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann¹⁷ definiert, gestützt auf das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG)¹⁸, § 8 KV BL sowie das GIG. Der in § 2 der Verordnung festgelegte Aufgabenbereich bezieht sich aktuell auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Zuständigkeit der Fachstelle für Gleichstellung für LGBTIQ-Themen ist aktuell im Auftrag auf Verordnungsstufe nicht festgelegt.

Andere Kantone und Städte

Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität hängen eng mit Geschlechterfragen zusammen, weshalb die Thematik sich dazu eignet, von Gleichstellungsfachstellen aufgegriffen zu werden. Die Städte Zürich¹⁹, Bern²⁰, Genf²¹ sowie der Kanton Genf²² haben die Aufträge ihrer Fachstellen für Gleichstellung insofern erweitert, als dass LGBTIQ-Personen ebenfalls erfasst sind.

Der Kanton Basel-Stadt revidiert aktuell das kantonale Gleichstellungsgesetz, indem der Gleichstellungsauftrag um Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale, Geschlechtsausdruck und sexuelle Orientierung erweitert wird. Damit wird explizit ein Gleichstellungsauftrag verankert, der für Menschen mit jeder sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität als konkretes Handlungsfeld gilt mit entsprechenden Rechten, Pflichten und Aufgaben.²³

Der Kanton Luzern²⁴, der Kanton Wallis²⁵ und die Stadt Bern²⁶ erfassen neben Frauen und Männern auch LGBTIQ-Personen in ihrem gleichstellungspolitischen Planungsbericht bzw. Aktionsplan für Gleichstellung.

Die Erziehungsdepartemente der Kantone Waadt und Genf betreiben mit dem Verein Mosaic-info die Website www.mosaic-info.ch²⁷. Damit sollen Diskriminierung und Homofeindlichkeit an den Schulen bekämpft werden.

Insofern sind gewisse kantonale Gleichstellungsbüros ebenfalls zuständig für LGBTIQ-Anliegen. Durch den ergänzten Gleichstellungsauftrag haben diese Fachstellen eine Drehscheiben-Funktion. Als zentrale, spezialisierte Anlaufstellen vernetzen sie, triagieren in der Beratung und unterstützen Arbeitgebende bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Legislative in der Gesetzgebung. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit informieren und sensibilisieren sie die Bevölkerung oder spezielle Zielgruppen.

¹⁷ [SGS 142.53 - Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann vom 16. Mai 2000](#)

¹⁸ [SGS 108 - Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz - Kanton Basel-Landschaft vom 27. November 1997](#)

¹⁹ Stadt Zürich: Auszug aus dem Stadtratsbeschluss vom 20. März 2013, <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/prd/Deutsch/Gleichstellung/Jubil%C3%A4um%20Fachstelle/Geschichte/PDF/MandatZFG.pdf>

²⁰ Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann Stadt Bern. <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gleichstellung-von-frau-und-mann/gleichstellung-von-lgbtq-menschen>

²¹ Ville de Genève: <https://www.geneve.ch/fr/themes/developpement-durable/municipalite/engagements-societe/egalite-diversite/orientation-sexuelle-identite-genre>

²² Genève: Règlement pour la promotion de l'égalité et la prévention des violences, www.lexfind.ch/fe/de/tol/31301/versions/201085/fr

²³ Ratschlag zu einem Kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung sowie Bericht zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung. <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200111822>

²⁴ Gleichstellung von Frau und Mann Kanton Luzern, <https://disg.lu.ch/themen/gleichstellung/Gleichstellungsbericht>

²⁵ Medienmitteilung – Kanton Wallis: [Aktionsplan und Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTIQ+-Personen](#).

²⁶ Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann Stadt Bern, <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gleichstellung-von-frau-und-mann/aktionsplan>

²⁷ <http://www.mosaic-info.ch>

2.2. Umfrage zu aktueller Situation und Bedarf im Bereich LGBTIQ

2.2.1. Handlungsbedarf aus Sicht von spezialisierten Organisationen und Fachpersonen

Im Frühjahr 2022 führte Gleichstellung BL eine Erhebung bei Fachpersonen von Organisationen aus dem LGBTIQ-Bereich in der Region Basel durch. Ziel der Konsultation war, direkt von den Organisationen Rückmeldung zu erhalten, wo aus ihrer Sicht Handlungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft besteht. Der Einladung sind folgende regionale Organisationen gefolgt:

Aids-Hilfe beider Basel, Bas3l.org, Create Equality, Kantonale Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen Fachstellen für sexuelle Gesundheit (BSB), hats queer basel, GayBasel, Lesbische und schwule Basiskirche Basel (LSBK), Network Gay Leadership, Präsident Gleichstellungskommission Basel-Stadt, Queeres ah&oh.

Grösstenteils befinden sich die Organisationen im Kanton Basel-Stadt. Die Aids-Hilfe beider Basel und die BSB haben Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Basel-Landschaft. Zahlreiche Mitglieder der Organisationen sind jedoch wohnhaft im Kanton Basel-Landschaft. Auch stammt ein bedeutender Teil der Nutzenden aus dem Kanton Basel-Landschaft. Der Anteil Baselbieter Mitglieder bzw. Nutzende in den Organisationen variiert gemäss Schätzungen der Befragten zwischen 20 % und 45 %.

Insbesondere zu den Themenbereichen Bildung/Jugend, Gesundheit, Diskriminierungsschutz, Beratung/Austausch und Finanzierung wurde Handlungs- bzw. Weiterentwicklungsbedarf hervorgehoben (nachfolgend sind einige Beispiele aufgelistet):

- **Bildung/Jugend**, z. B. spezifische LGBTIQ-Themen im Unterricht und in der Ausbildung an den pädagogischen Hochschulen aufnehmen, Anti-Mobbing- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung von unterrichtendem Personal, Information an Kita- und Kinderbetreuungspersonen zum Umgang mit nicht geschlechterrollenkonformem Verhalten, Treffpunkt und Beratung für LGBTIQ-Jugendliche.
- **Gesundheit**, z. B. Förderung der Gleichbehandlung bei Pensionskassen, Gesundheitspflege, Krankenkassen, Beratung und Prävention (HIV und sexuell übertragbare Infektionen), mehr Unisex-WCs in Schulen und öffentlichen Gebäuden, Sensibilisierung und Schulung von Pflegeinstitutionen zu Homofeindlichkeit, Sexualität im Alter, Umgang mit HIV-positiven Personen.
- **Diskriminierungsschutz** verstärken, aktiver Schutz von LGBTIQ-Rechten, statistische Erfassung von LGBTIQ-feindlicher Delikte, Sensibilisierung Polizei, Opferhilfe.
- **Beratung und Austausch**, auch Hilfe zur Selbsthilfe, mehr Angebote explizit für Lesben, trans und non-binäre Menschen.
- **Finanzierung**, z. B. Förderung von LGBTIQ-Kultur, Unterstützung und Sicherstellung ehrenamtlicher zivilgesellschaftlicher Leistungen.

Eine Aufnahme der LGBTIQ-Thematik durch Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft wurde von den LGBTIQ-Organisationen positiv aufgefasst. Vorgeschlagen wurde die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle. Aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Organisationen und Fachpersonen besteht für die Erfüllung folgender Aufgaben Bedarf:

- Finanzielle und materielle Unterstützung von LGBTIQ-Organisationen
- Betrieb einer Anlaufstelle mit Erst-Beratungs-, Triage- und Vermittlungsfunktion
- Sensibilisierung der Bevölkerung, Verwaltung, Ämter, Polizei, Schulen usw.
- Vernetzung: Herstellen einer Verbindung zwischen Kanton/Verwaltung und LGBTIQ-Organisationen/Community

- Teilnahme des Kantons Basel-Landschaft am «Runden Tisch LGBT*» Region Basel als ständige Schnittstelle zwischen lokalen LGBTIQ-Organisationen und Verwaltung
- Vertiefte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt in der LGBTIQ-Thematik
- Ausarbeitung von Massnahmen gegen Diskriminierungen im Personalwesen der Verwaltung (Diversitätsfragen, Lohngleichheit, Karrierechancen)
- Durchführung von Projekten und Kampagnen

2.2.2. Sounding Board Gleichstellungspolitik BL

Der Regierungsrat holte vom «Sounding Board Gleichstellungspolitik BL» Feedback zum Thema LGBTIQ ein. Eine Mehrheit der Mitglieder der regierungsrätlichen Kommission berichtete, dass die Thematik auch in ihren Tätigkeitsbereichen aktuell sei. Insbesondere im Jugend- und Bildungsbereich besteht Handlungsbedarf. Angebote für Personen im Findungsprozess, Beratungen für Eltern und die Sensibilisierung und Wissensvermittlung im Bildungswesen wurden diskutiert. Als Aufgabe des Kantons wurde Koordination, Lückenschliessung, Sensibilisierung und Finanzierung bestehender Angebote genannt. Hervorgehoben wurde, dass zusätzliche Angebote nicht auf Kosten der Gleichstellung für Frauen und Männer gemäss Bundes- und Kantonsverfassung geschaffen werden sollten.

2.2.3. Fazit verwaltungsexterne Rückmeldungen

Zusammenfassend äussern die befragten Organisationen und Fachpersonen Bedarf, LGBTIQ-Themen in die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft zu integrieren und im Kanton sichtbar zu machen. Ein Kernanliegen ist die finanzielle Unterstützung von bestehenden Organisationen und Angeboten ausserhalb der Verwaltung. Idealerweise sollte die bestehende Fachstelle für Gleichstellung ihren Auftrag erweitern. Als konkretes Aufgabengebiet wurde die Beratungs- und Vermittlungsfunktion genannt (verwaltungsextern und -intern). Die Koordinationsstelle könnte als Bindeglied zwischen kantonalen Organen wie Schulen, Polizei und Verwaltung sowie den LGBTIQ-Organisationen und der LGBTIQ-Community agieren. Die Mitglieder des «Sounding Boards Gleichstellungspolitik BL» äusserten mehrheitlich, dass sich die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft in Zukunft mit LGBTIQ-Themen befassen muss. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt wäre dabei besonders wichtig, weil eine grosse Mehrheit der Organisationen im Kanton Basel-Stadt angesiedelt ist.

2.2.4. Handlungsbedarf aus Sicht der Verwaltung

Im Juni 2022 wurden Organisationseinheiten der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft befragt, die Berührungspunkte mit LGBTIQ-Themen haben. Ziel der Umfrage war es, herauszufinden, inwiefern sich verschiedene Organisationseinheiten bereits mit LGBTIQ-Anliegen befassen haben, welche kantonalen Angebote existierten und für welche Dienstleistungen Bedarf besteht.

Zurzeit gibt es kaum direkte Anfragen an die beteiligten Verwaltungsstellen. LGBTIQ-Themen sind unsichtbar in den Verwaltungsstrukturen. Bei der Polizei werden sehr wenig Vorfälle als Hate Crimes angezeigt. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Dunkelziffer im Bereich Hasskriminalität gross ist, die Polizei auch bei bekannten Delikten nur unvollständig oder hypothetisch über das Motiv Bescheid weiss und eine statistische Erfassung durch die Polizei somit schwierig ist, beteiligt sich die Polizei Basel-Landschaft an der Studie Swiss Crime Survey 2022. Damit zu den Hate Crimes im LGBTIQ-Bereich aussagekräftige Daten zur Verfügung stehen, hat der Kanton

Basel-Landschaft ein Zusatzsampling und einen eigenen Vertiefungsbericht für den Kanton bestellt. Die Regierung möchte aufgrund der dann vorliegenden Daten die notwendigen Massnahmen prüfen bzw. ergreifen.²⁸

Gemäss den beteiligten Organisationseinheiten besteht in folgenden Bereichen Koordinationsbedarf innerhalb der Verwaltung:

Integration der Thematik in bestehende Angebote der Verwaltung

Aktuell sind LGBTIQ-Anliegen in der Verwaltung nicht sichtbar und nicht zentral koordiniert. Sie tauchen punktuell und im Zusammenhang mit spezifischen Themen auf. Deshalb wäre es sinnvoll, das Thema in bestehende Angebote innerhalb der Verwaltung zu integrieren. Beispielsweise könnten in den Bereichen Jugend, Familie und Gesundheit LGBTIQ-Fragen aufgegriffen werden. Da LGBTIQ-Anliegen verschiedene Verwaltungsstellen (z. B. Bau, Bildung, Gesundheit) betreffen, ist eine Informationsabstimmung notwendig. LGBTIQ- und Gleichstellungs-Perspektive müsste im Sinne eines Mainstreamings in die bestehenden Strukturen einfließen, z. B. in Steuergruppen, Arbeitsgruppen und Projekten.

Sensibilisierung

Grundsätzlich besteht wenig Fachwissen zur Thematik innerhalb der Verwaltung. Die Verwaltungsstrukturen, insbesondere jene, die wiederkehrend mit LGBTIQ-Fragen zu tun haben, müssten stärker auf die Thematik sensibilisiert werden.

Integration der Thematik im Bereich Weiterbildung

Analog der Integration der Thematik in bestehende Angebote der Verwaltung, wird empfohlen, die Thematik auch (weiterhin) in den Weiterbildungsprogrammen abzubilden (z. B. Weiterbildungsprogramm des Personalamts, Weiterbildungsprogramm Schule).

Aufgabenbereiche der Koordinationsstelle

Folgende Aufgabenbereiche für eine Koordinationsstelle wurden eingebracht:

- **Austausch / Vernetzung:** Netzwerkpflege, Übersicht über verschiedene Angebote von verwaltungsexternen Organisationen.
- **Zugang schaffen, finanzieren:** Zugang zu Angeboten von verwaltungsexternen Organisationen sicherstellen; diese Organisationen haben die Expertise in den jeweiligen Spezialbereichen (z. B. Gesundheit oder Jugend). Abbau von Hürden beim Zugang zu externen Dienstleistungen, was mit einer Finanzierung von verwaltungsexternen Organisationen einhergeht.
- **Sichtbarkeit schaffen** innerhalb der Verwaltung, Bewerbung von Angeboten von bestehenden spezialisierten verwaltungsexternen Organisationen, aktive Förderung des Know-hows dieser Organisationen.
- **Kompetenzzentrum** als Informationsstelle mit Fachwissen und Expertise, Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen an die Verwaltung, Verweis an spezialisierte Organisationen bei weiterführenden Anliegen.
- **Sensibilisierung** der Bevölkerung zu verschiedenen Themen im Bereich LGBTIQ.
- **Projekte:** Setzen von Impulsen und Förderung von Projekten.

2.2.5. Fazit verwaltungsintern

Die beteiligten Organisationseinheiten kamen zum Schluss, dass eine verwaltungsinterne Koordinationsstelle, insbesondere als Informationsstelle, von Nutzen wäre. Diese würde ihre Expertise mit der anfragenden Stelle teilen, ähnlich wie die Fachstelle für Gleichstellung dies aktuell mit Ge-

²⁸ Bericht des Regierungsrats vom 11.01.2022 zur [Vorlage 2019/368](#) «Für eine Statistik im Bereich der LGBTIQ*-feindlichen Aggressionen».

schlechterfragen handhabt. Für komplexere Anfragen könnte die Koordinationsstelle den Verwaltungsstellen beratend zur Seite stehen. Bei Bedarf würde die Koordinationsstelle an passende verwaltungsexterne Organisationen vermitteln, die weiterführende Expertise anbieten. Dadurch könnten LGBTIQ-Anliegen effizient und fachgerecht behandelt werden.

Durch die Auftragsanpassung wäre die Fachstelle für Gleichstellung zusätzlich zum Geschlecht beauftragt, sich für die Gleichstellung von Menschen aufgrund der Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung sowie für die Beseitigung der direkten und indirekten Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung einzusetzen durch:

- a. Koordination und Beratung innerhalb der Verwaltung, Schaffung von Sichtbarkeit, Hinweise auf Handlungsbedarf im Kanton; Koordination mit verwaltungsexternen Organisationen und Ansprechpersonen
- b. Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit
- c. Förderung von bestehenden spezialisierten LGBTIQ-Angeboten und -Projekten
- d. Vernetzung und Gremienarbeit

2.3. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat will die Thematik dem vielfach geäusserten Bedarf entsprechend aufnehmen, möchte jedoch keine neue Fachstelle schaffen. Um die LGBTIQ-Thematik im Kanton Basel-Landschaft zu behandeln, soll der Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung erweitert werden. Bei Entscheidungen und Massnahmen könnten die Geschlechtsidentität und die sexuelle Orientierung analog der Gleichstellung für Frauen und Männer als Querschnittsthemen bearbeitet werden. Die Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (SGS 142.53) müsste entsprechend der Auftragsergänzung angepasst werden. Die Ressourcen für die Fachstelle für Gleichstellung für Frauen und Männer sollen nicht beschnitten werden und auch in den Folgejahren soll keine Querfinanzierung stattfinden. Da die Fachstelle aktuell über 2,2 FTE verfügt, die minimal notwendig sind, um den Gleichstellungsauftrag der Bundes- und Kantonsverfassung zu erfüllen, werden für die Auftragserweiterung entsprechende Ressourcen sowie Finanzhilfen für spezialisierte, bestehende LGBTIQ-Organisationen und Projekte geprüft.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/44 «Fachstelle LGBTQIA*» abzuschreiben.

Liestal, 13. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich